-----Original Message-----

Subject: AW: Übereinkommen Straßenbeleuchtung Kreisv erkehr L513

Date: 14.01.2015 10:03

From: Ernst.Hintermayr@ooe.gv.at
To: katharina.gehmaier@riedau.ooe.gv.at

Sehr geehrte Frau Gehmaier!

Folgende Anworten auf Ihre Fragen:

ob ein Kreisverkehr beleuchtet wird oder nicht, hat nichts mit der tatsächliche örtliche Lage zu tun. Derzeit werden im Bereich des Landes OÖ weitestgehend alle Kreisverkehre mit einer Straßenbeleuchtungsanlage ausgestattet.

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Straßenbeleuchtungsanlage nur im Zusammenhang mit Schutzwegen, Querungshilfen und ampelgeregelten Kreuzungen.

Für die übrigen Straßenbereiche gibt es tatsächlich keinerlei gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung bzw. den Betrieb einer Beleuchtung. Wenn allerdings eine Beleuchtung errichtet und betrieben wird, muss diese nach den einschlägigen Normen errichtet werden.

Anzumerken ist, dass die Abschaltung der Beleuchtung in Konfliktzonen von Seiten des Landes OÖ nicht befürwortet wird, weil eben die Haftung nicht wirklich geklärt ist und diese Rechtsunsicherheit zu Recht besteht, weil bisher kein Rechtsstreit gerichtsanhängig war und somit kein ausjudizierter Fall vorliegt.

Somit steht es nun jeder Gemeinde frei, die Beleuchtung abzuschalten!

Die Frage nach Haftung im Schadensfall kann derzeit, s.o., nicht beantwortet werden. Allerdings, wenn einen Haftung einschlägig wird, dann nicht als im Bereich einer Behörde sondern privatrechtlich nach Wegehalterhaftung, §1319a ABGB, bzw. allgemeiner Schadenshaftung, §§1298 iVm 1293 ABGB!

Sollte eine Straßenbeleuchtungsanlage definitiv abgeschaltet und dauerhaft außer Bertrieb genommen werden, obliegt es dem jeweiligen Eigentümer die Beleuchtungsanlage abzubauen und eventuell einer möglichen weiteren Verwendung zuzuführen.

Die Stromkosten für einen Kreisverkehr wie der an der L513 werden sich voraussichtlich auf etwa € 1000.- belaufen. Die von mir ursprünglich genannten € 1500.- entstammen einer Berechnung, in die noch Leuchtmittel der "alten" Generation einflossen.

Sollten noch weitere technische Fragen auftreten, stehe ich gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Ernst Hintermayr

Ing. Ernst Hintermayr

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Straßenbau und Verkahr Abteilung Brücken- und Tunnelbau/Tunneltechnik 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-123 44

Fax: (+43 732) 77 20-21 29 11

Mobil: (+43 664) 600 72-123 44

E-Mail: ernst.hintermayr@ooe.gv.at
Büro: baub.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über abt.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.